

Der Rat der Stadt Sankt Augustin fasste folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die nachfolgende Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)“ vom 27.12.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.02.2003:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 27.12.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV. NRW. 2002, S. 160) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV. NRW. 2001 S. 708), hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 4 wird neu eingefügt:

„Wird ein Hund der genannten Rassen auf Grund des Nachweises, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, gem. § 5 Abs. 3 Landeshundegesetz von der Anlein- und Maulkorbpflicht befreit, wird für die Zeit der Befreiung die erhöhte Hundesteuer nicht erhoben.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

einstimmig
01 Enthaltung